

## Bekanntmachung

Die Thüringer Landgesellschaft mbH plant im Rahmen der Umsetzung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz zur **Herstellung der Durchgängigkeit der Ilm** den **Rückbau der Wehranlage in Langwiesen** und hat dazu einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), gestellt.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau, für welchen nach Anlage 1 Nr. 13.18.1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 2019 (BGBl. I S. 706), die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird eingeschätzt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassung zu berücksichtigen sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Die Umsetzung der geplanten Abbruchmaßnahmen und Sohlangleichungen führt zur Schaffung eines durchgängigen Gewässerabschnittes der Ilm ohne Rückstaubereich. Mit dem Gewässerausbau sind u. a. räumlich begrenzte Eingriffe in den Sohl- und Uferbereich der Ilm verbunden. Die baubedingte Beeinträchtigung der Flora, insbesondere die Eingriffe in den Uferbewuchs, ist nur in einem geringen Umfang vorgesehen. Beeinträchtigungen der Fauna werden durch Bauzeitenbeschränkungen sowie Vorsorge- und Schutzmaßnahmen vermieden. Negative Auswirkungen auf das Abflussverhalten der Ilm, insbesondere im Hochwasserfall, sind nach dem Rückbau der Wehranlage nicht zu erwarten. Die baubedingte Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch die Inanspruchnahme von Flächen für Bauzufahrten erfolgt nur temporär.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2017 (GVBl. S. 158), im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 52, Harry-Graf-Kessler-Straße 1 in 99423 Weimar, zugänglich. Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz veröffentlicht.

Jena, den 29.05.2019

Thüringer Landesamt für Umwelt,  
Bergbau und Naturschutz

Der Präsident

Mario Suckert